STADT WARENDORF

(1)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf für das Gebiet „Lindenstraße 2" in Hoetmar

I.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 05.01.2011 – Aktenzeichen: 35.02.01.01-WAF-17/10 – die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmigt.

Der Änderungsbereich ist im Übersichtsplan vom 03.03.2010 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Aufgrund der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes in seiner Neuzeichnung 2010 erhält die 93. Flächennutzungsplan-Änderung die neue Bezeichnung „3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 der Stadt Warendorf".

II. Hinweise

1.
Die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 / 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 der Stadt Warendorf liegt einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung zum Aufstellungsverfahren vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 1. Obergeschoß, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

2.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 /3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 der Stadt Warendorf gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 18.01.2011

Walter
Bürgermeister

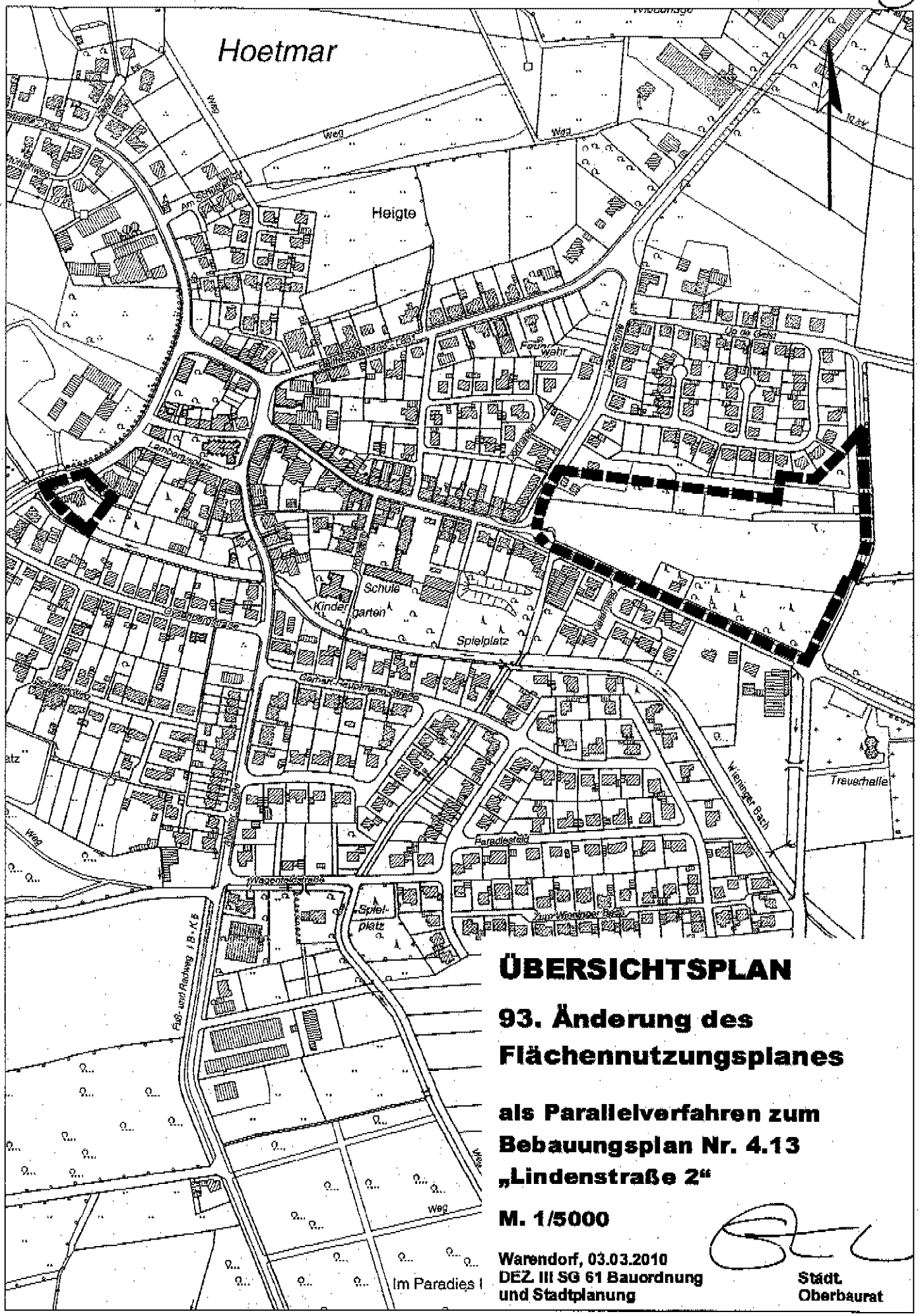

ÜBERSICHTSPLAN

93. Änderung des Flächennutzungsplanes

als Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 4.13 „Lindenstraße 2“

M. 1/5000

Warendorf, 03.03.2010
DEZ. III SG 61 Bauordnung und Stadtplanung

Städt. Oberbaurat